

Merkblatt Gegenprobenahme – NRKP Bayern

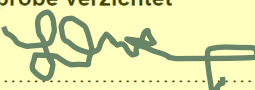

Dieses Merkblatt wird zusammen mit der Gegenprobe dem Verantwortlichen für den Betrieb, in dem die Gegenprobe hinterlassen wurde, übergeben!

Grundsätzliches:

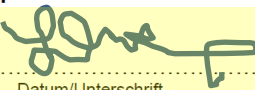

- Der für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortliche hat bei jeder Probenahme grundsätzlich Anspruch auf eine Gegenprobe. Nur er kann auf die Entnahme der Gegenprobe verzichten und muss den Verzicht durch Unterschrift nachweisen.
- Das Hinterlassen der Gegenprobe oder der Verzicht auf die Gegenprobenahme sind im Probenahmeprotokoll mit Unterschrift zu dokumentieren.
- Ist die Entnahme einer Gegenprobe nicht möglich, ist dies im Probenahmeprotokoll unter Angabe der Gründe im Feld „Besondere Anmerkungen des Probenehmers“ durch den Probenehmer zu dokumentieren.
- Die Gegenprobe wird vom Probenehmer gezogen, amtlich mit einem manipulationssicheren Probenahmebeutel verschlossen und dieser mit dem Probenahmedatum, dem Datum der Aufhebung des amtlichen Verschlusses (zwei Monate nach Probenahme) sowie der Angabe der zuständigen Behörde und der Bezeichnung „Gegenprobe“ versehen.
- Das Probenahmeprotokoll für die Gegenprobe ist mit der Aufschrift „Gegenprobe“ und mit dem Datum der Aufhebung des amtlichen Verschlusses (zwei Monate nach Probenahme) zu versehen.
- Die Gegenprobe darf nur in einem für Gegenproben zugelassenen und akkreditierten Labor untersucht werden.
- Gegenproben mit dem Untersuchungsziel **B3d** werden seit 01.07.2021 ausschließlich am LGL aus der Sammelprobe erstellt und **nicht** mehr vor Ort hinterlassen. Die Gegenprobe wird auf Verlangen des Herstellers auf dessen Kosten und Gefahr an einen von ihm bestimmten, nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zugelassenen privaten Sachverständigen zur Untersuchung überlassen. Zur Anforderung der Gegenproben bitten wir um formlose Mitteilung per E-Mail an das Funktionspostfach mykotoxine@lgl.bayern.de unter Nennung der Proben-ID und der postalischen Anschrift des zugelassenen privaten Sachverständigen. Die Gegenprobe wird anschließend zur Abholung durch den Sachverständigen oder durch eine von dem Sachverständigen beauftragte Person am LGL in Erlangen bereitgestellt.

Gegenproben im Erzeugerbetrieb:

1. Der **Verzicht auf die Gegenprobe** ist auf dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren ① und durch den für den Erzeugerbetrieb Verantwortlichen im Unterschriftenfeld zur Gegenprobe abzuzeichnen ②.

<input type="checkbox"/> Gegenprobe hinterlassen Bis zum _____ (Datum) ist die Entsiegelung und Untersuchung der Probe nur durch zugelassene Gegenprobensachverständige zulässig.	<input type="checkbox"/> Gegenprobenverzicht durch Standarderklärung liegt vor <input type="checkbox"/> Verantwortlicher für Erzeuger-/Herkunftsbetrieb verständigt	<input checked="" type="checkbox"/> auf Gegenprobe verzichtet ② 03.01.2018  Datum/Unterschrift
Probenehmer (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse): Dr. Mustermann, Mustergasse 2, 91236 Musterstadt; 09233/4567; mustermann@landkreis-musterkreis.de	Probenehmer (Datum, Unterschrift): 03.01.2018 	

2. Das **Hinterlassen einer Gegenprobe** sowie das Ablaufdatum des amtlichen Verschlusses sind auf dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren ③ und durch den für den Erzeugerbetrieb Verantwortlichen im Unterschriftenfeld zur Gegenprobe abzuzeichnen ④.

<input checked="" type="checkbox"/> Gegenprobe hinterlassen ③ 03.03.2018 (Datum) ist die Entsiegelung und Untersuchung der Probe nur durch zugelassene Gegenprobensachverständige zulässig.	<input type="checkbox"/> Gegenprobenverzicht durch Standarderklärung liegt vor <input type="checkbox"/> Verantwortlicher für Erzeuger-/Herkunftsbetrieb verständigt	<input type="checkbox"/> auf Gegenprobe verzichtet ④ 03.01.2018  Datum/Unterschrift
Probenehmer (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse): Dr. Mustermann, Mustergasse 2, 91236 Musterstadt; 09233/4567; mustermann@landkreis-musterkreis.de	Probenehmer (Datum, Unterschrift): 03.01.2018 	



3. Die Lagerung der Gegenprobe erfolgt eigenverantwortlich durch den Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb.
4. Die folgenden Lagerbedingungen sind einzuhalten und zu dokumentieren, andernfalls kann das Ergebnis der Gegenprobenuntersuchung wertlos sein:
 - Tierkörper, Organe, Milch, Urin: sind bei -18°C oder kälter tiefzugefrieren, wenn sie nicht umgehend gekühlt an ein Labor gesandt werden
 - Blutproben, Eier: dürfen nicht eingefroren werden, Lagerung bei 1° - 7°C, müssen spätestens am zweiten Tag nach

Probennahme im Labor eingegangen sein.



- Alle in Folge der Gegenprobenahme anfallenden Kosten sind vom Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb zu tragen.

Gegenprobenahme im Schlachtbetrieb:

- Der **Verzicht auf die Gegenprobe** durch Verzichtserklärung des für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen auf der Standarderklärung (Anlage 7 zu § 10 Abs. 1 LMHV) ist auf dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren ⑤ und vom Probenehmer im Unterschriftenfeld zur Gegenprobe abzuzeichnen ⑥.

<input type="checkbox"/> Gegenprobe hinterlassen	⑤	<input checked="" type="checkbox"/> Gegenprobenverzicht durch Standarderklärung liegt vor	<input type="checkbox"/> auf Gegenprobe verzichtet
Bis zum _____ (Datum) ist die Entsiegelung und Untersuchung der Probe nur durch zugelassene Gegenprobensachverständige zulässig.		<input type="checkbox"/> Verantwortlicher für Erzeuger-/Herkunftsbetrieb verständigt	03.01.2018  ⑥ Datum/Unterschrift
Probenehmer (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse): Dr. Mustermann, Mustergasse 2, 91236 Musterstadt; 09233/4567; mustermann@landkreis-musterkreis.de		Probenehmer (Datum, Unterschrift): 03.01.2018 	

- Das **Hinterlassen einer Gegenprobe** sowie das Ablaufdatum des amtlichen Verschlusses und die Verständigung des Verantwortlichen für Erzeuger-/Herkunftsbetrieb sind auf dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren ⑦ und der Empfang der Gegenprobe ist durch die vom Schlachtbetrieb mit der Verwaltung der Gegenproben beauftragten Person im Unterschriftenfeld zur Gegenprobe abzuzeichnen ⑧.

<input checked="" type="checkbox"/> Gegenprobe hinterlassen	⑦	<input type="checkbox"/> Gegenprobenverzicht durch Standarderklärung liegt vor	<input type="checkbox"/> auf Gegenprobe verzichtet
Bis zum 03.03.2018 (Datum) ist die Entsiegelung und Untersuchung der Probe nur durch zugelassene Gegenprobensachverständige zulässig.		<input checked="" type="checkbox"/> Verantwortlicher für Erzeuger-/Herkunftsbetrieb verständigt	03.01.2018  ⑧ Datum/Unterschrift
Probenehmer (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse): Dr. Mustermann, Mustergasse 2, 91236 Musterstadt; 09233/4567; mustermann@landkreis-musterkreis.de		Probenehmer (Datum, Unterschrift): 03.01.2018 	

- Die Lagerung der Gegenprobe hat durch den Schlachthofbetreiber zu erfolgen. Die zuständige Behörde informiert den Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb unverzüglich über die Gegenprobenahme. Der Schlachthofbetreiber hat auf dessen Verlangen die Gegenprobe an ein zugelassenes und akkreditiertes Labor zu senden.
- Die folgenden Lagerbedingungen sind einzuhalten und zu dokumentieren, andernfalls kann das Ergebnis der Gegenprobenuntersuchung wertlos sein:
 - Gewebe, Organe (inkl. Hemmstofftest), Urin: sind bei -18°C oder kälter tiefzufrieren, wenn sie nicht umgehend gekühlt an ein Labor gesandt werden
 - Blutproben: dürfen nicht eingefroren werden, Lagerung bei 1° - 7°C, müssen spätestens am zweiten Tag nach Probenahme im Labor eingegangen sein.
- Kostenvereinbarungen für die Gegenprobenahme und alle Folgekosten können zwischen Schlachthofbetreiber und dem für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen getroffen werden.
- Ist in der Standarderklärung kein Verzicht auf eine Gegenprobe enthalten, muss eine Gegenprobe entnommen werden.

Für detailliertere Regelungen zur Gegenprobenahme wird auf das NRKP-Handbuch Bayern verwiesen